

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Wernstein am Inn vom 14. Dezember 2023
mit der eine Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen
Wasserversorgungsanlage Wernstein am Inn erlassen wird.**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wernstein am Inn (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2

ab 01. Jänner 2024 € 21,70

mindestens aber

ab 01. Jänner 2024 € 3.233,--.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufweisen. Die errechnete Quadratmeteranzahl ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, und Betriebszwecke oder Hallenbäder, Saunen, Freizeit- oder Fitnessräume und Waschküchen benützbar ausgebaut sind.
- (3) Freibäder oder Schwimmbecken werden bei einem Fassungsvermögen ab 25 m³ mit ihrer verbauten Fläche in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- (4) Für Garagen und sonstige nicht bewohnbare Nebengebäude (Nebengebäude oder Remisen, Holz-/Gartenhütten und dgl.), welche einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufweisen, wird von der ermittelten Bemessungsgrundlage ein Abschlag in Höhe von 80 v.H. gewährt.

b.w.

- (5) Für Produktions- und Lagerhallen, Heiz- und Brennstofflagerräume von Gewerbe- und Industriebetrieben wird von der ermittelten Bemessungsgrundlage ein Abschlag in Höhe von 60 v.H. gewährt. Nicht als Produktionsfläche gelten Büro-, Sozial- und Aufenthaltsräume, sowie Wasch- und Sanitärräume.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage mit ihrer verbauten Fläche einzubeziehen.
Wird zudem ein Wirtschaftstrakt, Stallgebäude od. sonstiges landwirtschaftliches Nebengebäude aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, werden 20 % der bebauten Fläche dieser Gebäude der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet.
- (7) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Nachberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Gebührenpflichtigen, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke gemäß § 1 haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter

ab 1. Jänner 2024 € 2,90;

b.w.

jedoch **jährlich mindestens € 116,--** je Hausanschluss (40 m³) zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.
Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt nur einmal im Jahr.

- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebühren-Pauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.000 m²

ab 1. Jänner 2024..... € 16,40;

für je angefangene weitere 100 m²

ab 1. Jänner 2024..... € 0,90.

- (5) für den von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr

ab 1. Jänner 2024 von € 2,90;

zu entrichten.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 lit a) oder b) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr wird in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind vier Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind.
- (4) Die Zählergebühr ist vierteljährlich fällig und jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig.

b.w.

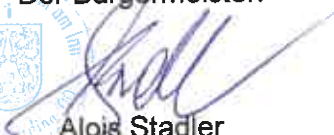
§ 5**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 01. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Alois Stadler

An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 15. Dezember 2023
abgenommen am: 02. Jänner 2024

